



- Baugrenze vorhanden
- x — x " " entfällt
- " " neu

**1. Änderung  
des Bebauungsplanes Nr. 53  
„Timphorst“**

## Ausschnitte aus der

Münsterschen Zeitung vom 9.11.1977

### Satzung

über die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Timphorst“  
Gemäß §§ 2 (1), 10 und 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I. S. 341) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I. S. 2256) und in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 12. 1974 (GV. NW. S. 91/SGV. NW. 2023) hat der Rat der Stadt Coesfeld am 22. 9. 1977 folgende Änderung als Satzung beschlossen:  
„Für die im Bebauungsplan an der Straße „Kleine Heide“ gelegenen Flurstücke 978 und 983 der Flur 17, Gemarkung: Coesfeld-Stadt, werden die festgesetzten Baugrenzen gemäß dem Änderungsplan geändert.“

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Coesfeld am 22. 9. 1977 beschlossene Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Timphorst“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der geänderte Bebauungsplan liegt ab sofort während der bekannten Dienststunden im Rathaus, Zimmer 38, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.  
Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderungssatzung rechtsverbindlich.  
Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1, Satz 1 und 2 u. Abs. 2 des BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I. S. 2256) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Änderung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Des weiteren weise ich auf die Rechtsfolge gemäß § 155a, Satz 1 und 2 BBauG hin, wonach eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BBauG beim Zustandekommen der Änderung des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Bekanntmachung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Änderung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist.  
Coesfeld, den 8. November 1977

Vennes  
Bürgermeister

und Allgemeinen Zeitung vom 9.11.1977

### SATZUNG

über die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Timphorst“

Gemäß §§ 2 (1), 10 und 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I. S. 341) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I. S. 2256) und in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 12. 1974 (GV. NW. S. 91 / SGV. NW. 2023) hat der Rat der Stadt Coesfeld am 22. 9. 1977 folgende Änderung als Satzung beschlossen:

„Für die im Bebauungsplan an der Straße „Kleine Heide“ gelegenen Flurstücke 978 und 983 der Flur 17, Gemarkung: Coesfeld-Stadt, werden die festgesetzten Baugrenzen gemäß dem Änderungsplan geändert.“

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Coesfeld am 22. 9. 1977 beschlossene Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Timphorst“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der geänderte Bebauungsplan liegt ab sofort während der bekannten Dienststunden im Rathaus, Zimmer 38, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderungssatzung rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1, Satz 1 und 2 u. Abs. 2 des BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I. S. 2256) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Änderung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Des weiteren weise ich auf die Rechtsfolge gemäß § 155 a, Satz 1 und 2 BBauG hin, wonach eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BBauG beim Zustandekommen der Änderung des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Bekanntmachung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Änderung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist.

Coesfeld, den 8. November 1977

Vennes, Bürgermeister